

Beschluss

In der Sache

Klaus Keller – **Betroffener-**
Verein: TSV 1919 Ebersgöns eV
Auf der Heide 12
35510 Butzbach

wegen ausgesprochener Matchstrafe (planmäßiges Stören) bei der Herren Kleinfeld DM in Dinklage am 01.07.2023 (Spiel 7)

hat die Verbandsspruchkammer Floorball Deutschland in der Besetzung mit dem Einzelrichter nach § 10 Abs. 2 REO Stephan Thiemann (stellv. Vorsitzender) für Recht erkannt:

1. **Das Verfahren wird eingestellt. Der ausgesprochene Matchstrafe gegen den Betroffenen wird nach summarischen Prüfung aufgehoben. (Der Spieler Klaus Keller darf am Spielbetrieb Herren Kleinfeld DM weiterhin teilnehmen).**
2. Die Entscheidung ergeht kostenfrei

Kurzbegründung nach § 6g Abs 2 REO

Aufgrund der zeitlichen Dringlichkeit und entsprechender Abstimmungen mit den Parteien ergeht eine Entscheidung im Eilverfahren aufgrund einer überschlägigen summarischen Prüfung (§ 2 Abs. 2 REO i.V.m. § 940 ZPO).

Eine Entscheidung unter ausgiebiger Würdigung aller Aspekte war in der Kürze der Zeit faktisch unmöglich. Dies berücksichtigt die Sachlage sowie die Interessen der Parteien. Rechtliches Gehör wurde fernmündlich gewährt.

Die erkennende Kammer vermag in dem Ausspruch des Betroffenen "wir essen heute zeitig" im Kontext mit dem langsam ausgeführten Strafstoß kein strafwürdiges Vergehen erkennen. Eine Matchstrafe ist bei der klar beabsichtigten planmäßigen Störung des Spiels zu verhängen (Ziff 6.14 Nr 8 SPRGK). Dabei sieht die SPRGK u.a. eine Interpretation/ Präzisierung dahingehend vor, dass auch ein Vergehen während eines Strafstoßes als planmäßiges Stören zu verstehen ist. Insofern ist hier bspw im Vergleich zu der Regelung in Ziff 6.10 Nr 1 erster Anstich SPRGK 10 Minutenstrafe u.a. bei beleidigenden oder unfairen Verhalten) ein gesteigertes Bestrafungsbedürfnis geregelt. Dies mag aufgrund der besonderen Konzentration während der Ausführung eines Strafstoßes nachvollzogen werden. Der Ausspruch überschreitet aber nach Auffassung der erkennenden Kammer nicht die Schwelle zu einem unfairen Verhalten und mit nichten zu einem beleidigenden.

Hier erfolgte seitens des Betroffenen eine kommentierende Äußerung mit Blick auf das gewählte Ausführungstempo des Strafstoßes. Diese Äußerung hat keinen ehrverletzenden Charakter und ist mithin nicht beleidigend. Der Ausspruch ist zudem aber auch nach Auffassung der erkennenden Kammer nicht unfair, da er sich gerade noch im Rahmen bewegt. Nach rechtlichen Gehör des Betroffenen war keine Störung der Ausführung des Strafstoßes

beabsichtigt. Vielmehr hat er die gewählte Ausführungsart für sich und ggf seine Teammitglieder charakterisierend eingeordnet. Der Strafstoß würde erfolgreich ausgeführt, der ausführende Spieler schien unbeeindruckt von der Äußerung sofern er diese tatsächlich vernommen hat. Einen Plan des Betroffenen das Spiel, hier den Strafstoßausführung zu stören, vermag nicht erkannt werden.

Daher ist die Folgen der ausgesprochenen Matchstrafe für nachfolgende Spiele (sofern noch nicht stattgefunden) aufzuheben.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 13 REO. Kosten des Verfahrens werden nicht erhoben.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheidung kann die RSK (aufgrund ihrer Passivlegitimation nach § 6 Abs 3 REO) gem. § 18 Abs. 1 REO innerhalb von 10 Tagen nach Zustellung dieser Entscheidung per elektronischer Zustellung mit Empfangsbekanntnis an die Berufungskammer (brk@floorball.de) und in Kopie an die Geschäftsstelle des Floorball-Verband Deutschland e.V. (office@floorball.de) Einspruch einlegen. Auf die Berechnung des Fristlaufs gem. § 6b REO wird verwiesen.

Der Einspruch muss mindestens die Anträge, die Darstellung des Sachverhalts und die Begründung sowie ggf. Angaben der Beweisanträge (§ 19 REO).

Magdeburg

GEZ Stephan Thiemann
stellv. Vorsitzender der VSK
Einzelrichter bei der Herren KF DM 2023